

SOZIALGERICHT MAGDEBURG



Aktenzeichen:
S 9 AS 636/08 ER

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Landkreis Harz
Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur
vertreten durch:
den Betriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

- Antragsgegner -

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 9. Mai 2008
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Steiner, beschlossen:

Der Antragsgegner wird vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin 750 € für die Erstausstattung ihrer Wohnung mit einer Küche und einer Waschmaschine zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen des Einstweiligen Rechtsschutzes um die Übernahme der Kosten in Höhe von 750 € für eine Küche und eine Waschmaschine, die die Antragstellerin von ihrer Vormieterin übernommen hat.

Die 20jährige Antragstellerin wohnt seit Anfang November 2007 mit ihrem im September 2007 geborenen Kind in einer Mietwohnung. Sie beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung hatte der Antragsgegner der Antragstellerin anlässlich des Umzugs von der elterlichen in die eigene Wohnung zugesichert.

Die Vormieterin, die von August 2005 bis März 2007 in der Wohnung wohnte, hatte die Kücheneinrichtung (einschließlich Elektroherd und Kühlschrank) im Juni 2005 gekauft. Die Lieferung erfolgte im November 2005. Auch die Waschmaschine wurde von der Vormieterin gekauft.

Die Antragstellerin vereinbarte mit der Vormieterin die Übernahme dieser Gegenstände zum Preis von 1250 €. Die Anzahlung in Höhe von 500 € haben die Eltern der Antragstellerin übernommen.

Am 14.11.2007 beantragte die Antragstellerin eine finanzielle Hilfe für die Erstausrüstung der Wohnung.

Mit Bescheid vom 21.1.2008 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab.
Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 4.2.2008 mahnte die Vormieterin die Restzahlung an und drohte den Abbau und die Abholung der übernommenen Gegenstände an.

Am 28.2.2008 hat die Antragstellerin den vorliegenden Antrag auf Gewährung Einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Der Antragsgegner trägt vor, die Antragstellerin hätte nicht die Einrichtung einfach übernehmen sondern vorher einen Antrag auf Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung stellen sollen. Dann wäre sie aufgefordert worden mehrere Kostenvoranschläge einzureichen, so dass dann die

Anschaffung der preiswertesten Möbel und Geräte vom Antragsgegner hätte finanziert werden können.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte des Antragsgegners beigezogen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

II.

Der Antrag auf Gewährung Einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86 b Absatz 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine Einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Voraussetzung ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund gegeben ist. Unter dem Anordnungsanspruch ist der materiellrechtliche Anspruch auf die Regelung an sich zu verstehen. Als Anordnungsgrund ist ein besonderes Eilbedürfnis erforderlich.

Ein besonderes Eilbedürfnis und damit ein Anordnungsgrund ist nur dann gegeben, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass sich die Möbel bzw. Geräte, um deren Finanzierung gestritten wird, bereits in der Wohnung befinden und benutzt werden.

Es besteht auch ein Anordnungsanspruch.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II sind Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung erfasst und werden gesondert erbracht.

Dass die Antragstellerin grundsätzlich Leistungen für die Erstaussattung ihrer Wohnung mit einer Küche und einer Waschmaschine verlangen kann, wird auch vom Antragsgegner nicht bestritten.

Der Antragsgegner trägt im Wesentlichen nur pauschal vor, bei einer anderen Vorgehensweise (Einholung mehrerer Angebote) hätte möglicherweise eine kostengünstigere Erstausrüstung gefunden werden können.

Es erscheint dem Gericht recht unwahrscheinlich, dass die Anschaffung einer Küche einschließlich Elektroherd und Kühlschrank und einer Waschmaschine für weniger als 750 € möglich gewesen wäre. Die Antragstellerin muss sich zwar auf einfache aber doch nur auf voll funktionsfähige Geräte verweisen lassen, die voraussichtlich auch in absehbarer Zeit immer noch funktionsfähig sein werden.

Der Antragsgegner hat auch keinerlei Erfahrungswerte angegeben (und das Zustandekommen dieser Erfahrungswerte dargelegt), die den Schluss zulassen könnten, die Kosten von 750 € seien hier unangemessen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Antragsgegner dann immer noch zur Übernahme der angemessenen Kosten verpflichtet wäre.

Dem Antrag auf Gewährung Einstweiligen Rechtsschutzes war daher stattzugeben.
Die Kostenentscheidung basiert auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar, da in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre.

Die Berufung wäre nach § 144 Abs. 1 SGG nicht zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 € nicht übersteigt und die Berufung auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr beträfe.

Steiner

Steiner
Richter am Sozialgericht



Ausgefertigt:
Magdeburg, 13. MAI. 2008

Henkel
Henkel, Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle